



**Geschäftsordnung  
für die  
Stadtverordnetenversammlung  
und die Ausschüsse  
der Stadt Obertshausen**

Stand: 26.10.2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Stadtverordnete</b> .....	4
§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen .....	4
§ 2 Anzeigepflicht.....	4
§ 3 Treupflicht .....	5
§ 4 Verschwiegenheitspflicht .....	5
§ 5 Ordnungswidrigkeiten .....	5
<b>II. Fraktionen</b> .....	5
§ 6 Bildung von Fraktionen.....	5
§ 7 Rechte und Pflichten .....	6
<b>III. Präsidium</b> .....	6
§ 8 Rechte und Pflichten .....	6
<b>IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung</b> .....	7
§ 9 Einberufen der Sitzungen.....	7
§ 10 Geteilte Tagesordnung .....	7
§ 11 Vorsitz und Stellvertretung .....	8
<b>V. Anträge, Anfragen</b> .....	8
§ 12 Anträge.....	8
§ 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge .....	9
§ 14 Rücknahme von Anträgen .....	10
§ 15 Antragskonkurrenz .....	10
§ 16 Anfragen .....	10
<b>VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung</b> .....	11
§ 17 Öffentlichkeit .....	11
§ 18 Beschlussfähigkeit .....	11
§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Sitzordnung .....	11
§ 20 Teilnahme des Magistrats .....	12
<b>VII. Gang der Verhandlung</b> .....	12
§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung .....	12
§ 22 Beratung .....	13
§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung .....	13
§ 24 Redezeit .....	14
§ 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen.....	14
<b>VIII. Ordnung in den Sitzungen</b> .....	15
§ 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht .....	15
§ 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrats .....	16
<b>IX. Niederschrift</b> .....	17
§ 29 Niederschrift .....	17
<b>X. Ausschüsse</b> .....	17
§ 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung.....	17
§ 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung.....	18
§ 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften.....	18
§ 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen .....	19

§ 34 Einwohnerfragen im Rahmen von Ausschusssitzungen .....	19
<b>XI. Ausländerbeirat .....</b>	<b>20</b>
§ 35 Anhörungspflicht .....	20
§ 36 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates .....	20
§ 37 Rederecht in den Sitzungen .....	20
<b>XII. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen .....</b>	<b>21</b>
§ 38 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO .....	21
<b>XIII. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>21</b>
§ 39 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung .....	21
§ 40 Arbeitsunterlagen .....	21
§ 41 In-Kraft-Treten .....	22

# **GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG UND DIE AUSSCHÜSSE DER STADT OBERTSHAUSEN**

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. 618) hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Obertshausen durch Beschluss vom 10.11.2022 folgende Geschäftsordnung gegeben:

## ***I. Stadtverordnete***

### **§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) <sup>1</sup>Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. <sup>2</sup>Fehlt eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. <sup>3</sup>Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher zu verlesen.
- (3) Eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

### **§ 2 Anzeigepflicht**

- (1) <sup>1</sup>Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO). <sup>2</sup>Diese oder dieser leitet eine Zusammenstellung zur Unterrichtung dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss zu.
- (2) Stadtverordnete haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt Obertshausen der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

### **§ 3 Treupflicht**

- (1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt Obertshausen nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot es vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

### **§ 4 Verschwiegenheitspflicht**

<sup>1</sup>Die Stadtverordneten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. <sup>2</sup>Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24a HGO zu erwirken.

## ***II. Fraktionen***

### **§ 6 Bildung von Fraktionen**

- (1) <sup>1</sup>Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. <sup>2</sup>Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens zwei Stadtverordneten.
- (2) <sup>1</sup>Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. <sup>2</sup>Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

## **§ 7 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) <sup>1</sup>Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrats und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. <sup>2</sup>Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

## ***III. Präsidium***

## **§ 8 Rechte und Pflichten**

- (1) <sup>1</sup>Das Präsidium besteht aus der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und den Vorsitzenden der Fraktionen. <sup>2</sup>Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Präsidiums teilnehmen. <sup>3</sup>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können sich im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen. <sup>4</sup>Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) <sup>1</sup>Das Präsidium unterstützt die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher bei der Führung der Geschäfte. <sup>2</sup>Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, insbesondere über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan und die Sitzordnung.
- (3) <sup>1</sup>Das Präsidium kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Es fasst keine bindenden Beschlüsse.
- (4) <sup>1</sup>Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher beruft das Präsidium nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. <sup>2</sup>Sie oder er ist verpflichtet, das Präsidium einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrats verlangt. <sup>3</sup>Beruft sie oder er das Präsidium während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Präsidium abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher und die Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

## **IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung**

### **§ 9 Einberufen der Sitzungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate einmal, ein. <sup>2</sup>Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadt und hier der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) <sup>1</sup>Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt. <sup>2</sup>Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen und in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung fallen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) <sup>1</sup>Einberufen wird mit elektronischer Ladung an alle Stadtverordneten, den Magistrat und den Ausländerbeirat. <sup>2</sup>Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung anzugeben. Die elektronische Ladung erfolgt durch eine generierte Mail des städtischen Ratsinformationssystems (RIS), welche die in Satz 2 genannten Informationen beinhaltet.
- (4) <sup>1</sup>Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. <sup>2</sup>In eiligen Fällen kann die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. <sup>3</sup>Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen. Der Zugang der elektronischen Ladung für die Ausschusssrunde soll im Regelfall am 27. Tag vor der Stadtverordnetenversammlung erfolgen, der Zugang der elektronischen Ladung für die Stadtverordnetenversammlung selbst am 10. Tag vor der Sitzung.

### **§ 10 Geteilte Tagesordnung**

- (1) <sup>1</sup>Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A und B.  
**<sup>2</sup>Teil A**        betrifft Angelegenheiten, über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann;  
**Teil B**        solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann.  
  
<sup>3</sup>Ob über die Verhandlungsgegenstände des Teiles A ohne Beratung im Block abgestimmt werden soll, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung am An-

fang der Sitzung. <sup>4</sup>Auf Verlangen einer Stadtverordneten oder eines Stadtverordneten ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil B zu überführen.

- (2) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher nimmt in Teil A die Verhandlungsgegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen oder federführenden Ausschusses vorliegt oder für die sie oder er eine Beratung nicht erwartet.
- (3) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 2 immer in Teil B aufzunehmen.

## **§ 11 Vorsitz und Stellvertretung**

- (1) <sup>1</sup>Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. <sup>2</sup>Sie oder er führt die Sitzung gerecht und unparteiisch. <sup>3</sup>Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat.
- (2) <sup>1</sup>Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung i. S. d. § 10 zu erwirken. <sup>2</sup>Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. <sup>3</sup>Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.

## **V. Anträge, Anfragen**

### **§ 12 Anträge**

- (1) Die Stadtverordneten, jede Fraktion, der Magistrat, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Ausländerbeirat (in allen wichtigen Angelegenheiten, die die ausländischen Einwohner betreffen) können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) <sup>1</sup>Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. <sup>2</sup>Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. <sup>3</sup>Anträge mit finanzieller Auswirkung sollen nach Möglichkeit einen Deckungsvorschlag enthalten.



- (3) <sup>1</sup>Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder von dem Antragsteller unterzeichnet bei der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher oder bei einer von der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. <sup>2</sup>Eine Einreichung per E-Mail (stvv@obertshausen.de) ist ausreichend. <sup>3</sup>Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. <sup>4</sup>Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher ist verpflichtet, die Anträge einzelner Stadtverordneter, Fraktionen und des Ausländerbeirats auf die Tagesordnung zu setzen, die entsprechend den Regelungen dieser Geschäftsordnung bis spätestens 8.00 Uhr des dem Sitzungstage vorausgehenden 31. Tages eingereicht sind. <sup>5</sup>Fällt der Antragschluss auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag, so endet die Frist am nächsten Werktag um 08.00 Uhr. <sup>6</sup>Dies gilt auch für Anträge des Magistrats und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. <sup>7</sup>Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder Stadtverordneten und jedem Stadtverordneten zugeleitet.
- (4) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher Anträge an den zuständigen Ausschuss. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher legt in Benehmen mit dem Bürgermeister und den Ausschussvorsitzenden fest, in welchen Ausschüssen die Anträge und Vorlagen beraten werden. <sup>3</sup>Im Übrigen hat die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. <sup>4</sup>Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.
- (5) Nicht fristgerecht eingegangene Anträge nimmt die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (6) <sup>1</sup>Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. <sup>2</sup>Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

### **§ 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge**

- (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) <sup>1</sup>Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. <sup>2</sup>Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher entscheidet über die Zulassung des Antrages. <sup>3</sup>Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden. <sup>4</sup>Die Frist nach Satz 1 findet keine Anwendung auf Anträge, die von der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung abgesetzt werden.

## **§ 14 Rücknahme von Anträgen**

<sup>1</sup>Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. <sup>2</sup>Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneter müssen alle die Rücknahme erklären.

## **§ 15 Antragskonkurrenz**

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26 Abs. 4.

## **§ 16 Anfragen**

- (1) <sup>1</sup>Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. <sup>2</sup>Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. <sup>3</sup>Die Anfragen sind entweder bei der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher oder beim Magistrat einzureichen. <sup>4</sup>Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher leitet die bei ihr bzw. ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Magistrat zur Beantwortung und an die Fraktionen zur Kenntnis weiter. <sup>5</sup>Der Magistrat beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unter dem Tagesordnungspunkt Mitteilungen. <sup>6</sup>Bei mündlicher Beantwortung findet keine Erörterung statt. <sup>7</sup>Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten. <sup>8</sup>Schriftliche Antworten des Magistrats auf schriftliche Anfragen sollen zusätzlich im Ratsinformationssystem (RIS) der Stadt Obertshausen öffentlich zugänglich gemacht werden, wenn nicht aus Gründen des allgemeinen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner Vertraulichkeit gewahrt werden muss.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Stadtverordneten berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.
- (3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.

## **VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung**

### **§ 17 Öffentlichkeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. <sup>2</sup>Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. <sup>3</sup>Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) <sup>1</sup>Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. <sup>2</sup>Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies zugänglich ist.

### **§ 18 Beschlussfähigkeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. <sup>2</sup>Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. <sup>3</sup>Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Stadtverordneten.
- (2) <sup>1</sup>Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.

### **§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Sitzordnung**

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen.
- (2) Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen sind während der Sitzung unzulässig. Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt ist.
- (3) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung beginnen in der Regel um 19.00 Uhr und enden in der Regel um 22.30 Uhr. <sup>2</sup>Die laufende Beratung oder

Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. <sup>3</sup>Es können weitere Verhandlungsgegenstände beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten dem zustimmen. <sup>4</sup>Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

- (4) <sup>1</sup>Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. <sup>2</sup>Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. <sup>3</sup>Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.
- (5) <sup>1</sup>Die Stadtverordneten sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. <sup>2</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher - nach Anhörung des Präsidiums - die Sitzordnung der Fraktionen. <sup>3</sup>Diese bestimmen ihre interne Sitzordnung selbst. <sup>4</sup>Stadtverordneten, die keiner Fraktion angehören, weist die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher den Sitzplatz an, nachdem sie oder er die jeweilige Stadtverordnete oder den jeweiligen Stadtverordneten angehört hat.

## **§ 20 Teilnahme des Magistrats**

- (1) <sup>1</sup>Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. <sup>2</sup>Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. <sup>2</sup>Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten. <sup>3</sup>Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrats darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. <sup>4</sup>In diesem Fall kann der Magistrat eine andere Stadträtin oder einen anderen Stadtrat als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

## ***VII. Gang der Verhandlung***

## **§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung**

- (1) <sup>1</sup>Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. <sup>2</sup>Sie kann insbesondere beschließen,
- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
  - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) <sup>1</sup>Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen. <sup>2</sup>Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

## **§ 22 Beratung**

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) <sup>1</sup>Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. <sup>2</sup>Danach eröffnet die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher die Aussprache.
- (3) <sup>1</sup>Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. <sup>2</sup>Diese erfolgen durch Handaufheben. <sup>3</sup>Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher die Redefolge. <sup>4</sup>Die Stadtverordneten können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. <sup>5</sup>Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.
- (4) <sup>1</sup>Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher kann jederzeit das Wort ergreifen. <sup>2</sup>Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.
- (5) <sup>1</sup>Jede Stadtverordnete, jeder Stadtverordneter und ein Mitglied des Ausländerbeirats soll zu einem Antrag TOP nur einmal sprechen. <sup>2</sup>Hiervon sind ausgenommen:
  - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
  - Persönliche Erwiderungen,
- (6) <sup>1</sup>Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. <sup>2</sup>Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

## **§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) <sup>1</sup>Stadtverordnete können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. <sup>2</sup>Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. <sup>3</sup>Die Stadtverordnete oder der Stadtverordnete kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. <sup>4</sup>Danach erteilt die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher nur einmal je Fraktion das Wort zur Stellungnahme oder Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

- (4) <sup>1</sup>Anträge auf Schluss der Beratung können nur gestellt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller schon zur Sache gesprochen hat - sie werden nicht begründet, jedoch kann eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter für und gegen den Geschäftsordnungsantrag Stellung nehmen.

## **§ 24 Redezeit**

- (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag einer Stadtverordneten, eines Stadtverordneten und eines Mitglieds des Ausländerbeirats beträgt in der Regel höchstens 5 Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.
- (2) Von der Begrenzung der Redezeit nach Abs. 1 sind ausgenommen:
- a) Antworten auf Anfragen zur Klärung eines Sachverhaltes.
  - b) Redebeiträge im Rahmen der Aussprache zum Haushalt.
- (3) <sup>1</sup>Die Stadtverordnetenversammlung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände die Redezeit abweichend festlegen. <sup>2</sup>Wird eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände beschlossen, so ist diese auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen. <sup>3</sup>Fraktionslose Stadtverordnete sind hierbei angemessen zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Die vom Magistrat verbrauchte Redezeit wird dabei nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.

## **§ 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen**

- (1) <sup>1</sup>Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtigzustellen. <sup>2</sup>*Persönliche Erwiderungen* sind nur solche Erklärungen, die eine Stadtverordnete, ein Stadtverordneter und ein Mitglied des Ausländerbeirats für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) <sup>1</sup>*Persönliche Erklärungen* außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. <sup>2</sup>Sie sind der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) <sup>1</sup>Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. <sup>2</sup>Eine Beratung findet nicht statt.

## **§ 26 Abstimmung**

- (1) <sup>1</sup>Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. <sup>2</sup>Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 40 Abs. 1 Satz 2 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Nach Schluss der Beratung stellt die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. <sup>2</sup>Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. <sup>3</sup>Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) <sup>1</sup>Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. <sup>2</sup>Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. <sup>3</sup>Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. <sup>4</sup>Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher.
- (5) <sup>1</sup>Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. <sup>2</sup>Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher befragt jede Stadtverordnete und jeden Stadtverordneten einzeln über ihre oder seine Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jeder und jedes Stadtverordneten in der Niederschrift. <sup>3</sup>Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder Stadtverordneten und jedes Stadtverordneten, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (6) <sup>1</sup>Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. <sup>2</sup>Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

## ***VIII. Ordnung in den Sitzungen***

### **§ 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht**

- (1) <sup>1</sup>Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. <sup>2</sup>Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.

- (2) <sup>1</sup>Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der Stadtverordnetenvorsteherin oder des Stadtverordnetenvorstehers
- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
  - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
  - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

<sup>2</sup>Kann sich die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. <sup>3</sup>Damit ist die Sitzung unterbrochen.

- (3) Die Verteilung von Briefen, Drucksachen usw. im Sitzungssaal bedarf jeweils der ausdrücklichen Zustimmung der Stadtverordnetenvorsteherin oder des Stadtverordnetenvorstehers.

## **§ 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrats**

- (1) <sup>1</sup>Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher ruft Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrats oder des Ausländerbeirates zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. <sup>2</sup>Sie oder er kann nach wiederholtem Ruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) <sup>1</sup>Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher entzieht der oder dem Stadtverordneten oder dem Mitglied des Magistrats oder des Ausländerbeirates das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreitet. <sup>2</sup>Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. <sup>3</sup>Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher ruft die Stadtverordnete oder den Stadtverordneten oder das Mitglied des Magistrats oder des Ausländerbeirates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) <sup>1</sup>Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher kann eine Stadtverordnete, einen Stadtverordneten und ein Mitglied des Ausländerbeirates bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. <sup>2</sup>Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. <sup>3</sup>Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.



## **IX. Niederschrift**

### **§ 29 Niederschrift**

- (1) <sup>1</sup>Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. <sup>2</sup>Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. <sup>3</sup>Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. <sup>4</sup>Jede Stadtverordnete und jeder Stadtverordnete kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) <sup>1</sup>Die Niederschrift ist von der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Zu Schriftführerinnen oder Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. <sup>3</sup>Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.
- (3) <sup>1</sup>Nach Fertigstellung der Niederschrift wird diese den Stadtverordneten, den Mitgliedern des Magistrats und den Mitgliedern des Ausländerbeirates elektronisch zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Die Information über die elektronische Verfügbarkeit der Niederschrift erfolgt durch eine generierte Mail des städtischen Ratsinformationssystems (RIS). <sup>3</sup>Darüber hinaus sind im städtischen RIS auch die einzelne Beschlüsse abruf- und verwendbar.
- (4) <sup>1</sup>Jede Stadtverordnete, jeder Stadtverordnete und die Mitglieder des Magistrats können binnen fünf Tagen Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift nach Erhalt der elektronischen Zurverfügungstellung bei der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher schriftlich erheben. <sup>2</sup>Eine Einreichung durch E-Mail ist ausreichend. <sup>3</sup>Die Einwendung ist zu begründen. <sup>4</sup>Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb der unter Satz 1 genannten Frist keine Einwendungen erhoben wurden.
- (5) Die Bevölkerung wird über die wesentlichen Inhalte der Niederschrift durch die Veröffentlichung der einzelnen Beschlüsse im städtischen Ratsinformationssystem (RIS) informiert, soweit sie sich nicht auf Verhandlungsgegenstände beziehen, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden.

## **X. Ausschüsse**

### **§ 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung**

- (1) <sup>1</sup>Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. <sup>2</sup>Sie entwer-

fen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. <sup>3</sup>Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder des jeweiligen Ausschusses berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.

- (2) <sup>1</sup>Der Stadtverordnetenvorsteher legt in Benehmen mit dem Bürgermeister und den Ausschussvorsitzenden fest in welchen Ausschüssen die Anträge und Vorlagen beraten werden. <sup>2</sup>Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

### **§ 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung**

- (1) <sup>1</sup>Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Ausschüsse bestimmen sich nach § 62 HGO. <sup>2</sup>Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO und den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Obertshausen in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Sollen sich aufgrund der Bestimmungen der Hauptsatzung oder aufgrund eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen, benennen die Fraktionen der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. <sup>4</sup>Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung schriftlich bekannt.  
<sup>5</sup>Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. <sup>6</sup>In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. <sup>2</sup>Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (3) <sup>1</sup>Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. <sup>2</sup>Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. 3.

### **§ 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat fest.
- (2) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. <sup>2</sup>§ 9 Abs. 3 und § 17 gelten entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

### **§ 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen**

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) <sup>1</sup>Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. <sup>2</sup>§ 20 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Sonstige Stadtverordnete können – auch an nicht-öffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. <sup>4</sup>Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
- (4) <sup>1</sup>Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. <sup>2</sup>Darüber hinaus können sie die Beiräte der Stadt, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder -vertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in XI. und XII. an ihren Sitzungen beteiligen.

### **§ 34 Einwohnerfragen im Rahmen von Ausschusssitzungen**

- (1) <sup>1</sup>Bei Ausschusssitzungen gibt die oder der Vorsitzende des Ausschusses vor Eröffnung der Sitzung Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Obertshausen die Möglichkeit, ortsbezogene Fragen an den Magistrat und die Fraktionen zu stellen. <sup>2</sup>Die Anfragezeit soll 30 Minuten nicht übersteigen.
- (2) <sup>1</sup>Fragen nach Abs. 1 müssen sich auf Angelegenheiten beziehen, die Gegenstand des Aufgabenbereichs des betreffenden Ausschusses sind. <sup>2</sup>Fragen zu Angelegenheiten, die Gegenstand der Tagesordnung oder Beratung der Ausschüsse oder der nachfolgenden Stadtverordnetenversammlung sind, sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Fragen sind so kurz und bestimmt zu halten, dass eine knappe Beantwortung in etwa 2 Minuten möglich ist. <sup>4</sup>Die Fragen dürfen nur ein konkretes

Anliegen enthalten und dürfen nicht in mehrere Unterfragen aufgegliedert werden. <sup>5</sup>Die Fragestellerin oder der Fragesteller hat neben seinem Namen anzugeben, dass sie oder er Einwohnerin bzw. Einwohner der Stadt Obertshausen ist.

## ***XI. Ausländerbeirat***

### **§ 34a Antragsrecht**

Der Ausländerbeirat kann in allen wichtigen Angelegenheiten, die die ausländischen Einwohner betreffen, Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen (Vergl. § 12 Abs.1)

### **§ 35 Anhörungspflicht**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat mündlich in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten, die die Interessen der ausländischen Einwohner und Einwohnerinnen berühren.
- (2) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder ein von dort bestimmtes Mitglied des Ausländerbeirates Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen.
- (3) Im Übrigen finden für den Ausländerbeirat die Regelungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung.

### **§ 36 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates**

<sup>1</sup>Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. <sup>2</sup>Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. <sup>3</sup>Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. <sup>4</sup>Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates. <sup>5</sup>Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.

### **§ 37 Rederecht in den Sitzungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. <sup>2</sup>Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates werden alle Einladungen und Tagesordnungen der Ausschüsse zugeleitet. <sup>3</sup>In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als

erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.

- (2) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirats in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder ein von dieser oder diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen.

## ***XII. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen***

### **§ 38 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO**

Die Stadtverordnetenversammlung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Stadt, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

## ***XIII. Schlussbestimmungen***

### **§ 39 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung**

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- (3) Soweit die Geschäftsordnung keine Regelung enthält, gilt die Hessische Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie die Hauptsatzung der Stadt Obertshausen und deren Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 40 Arbeitsunterlagen**

- (1) Stadtverordnete erhalten je ein Exemplar der
  - a) Hessischen Gemeindeordnung,
  - b) Hauptsatzung der Stadt Obertshausen,
  - c) Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Obertshausen.
- (2) Gehören Stadtverordnete der Stadtverordnetenversammlung nicht mehr an, sollen sie die Arbeitsunterlagen sowie das sonstige Arbeitsmaterial der Stadt zurückgeben.

## **§ 41 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 18.05.2017 außer Kraft.

Obertshausen, den 11.11.2022

gez. Anthony Giordano  
Stadtverordnetenvorsteher

### Ausfertigungsvermerk:

Aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 10.11.2022 zur Neufassung der Geschäftsordnung wird diese neu ausgefertigt.

Obertshausen, den 11.11.2022

gez. Anthony Giordano  
Stadtverordnetenvorsteher